

**amtliche Bekanntmachung**

044 K 019/19



## AMTSGERICHT SCHWELM

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 05.11.2021, 11:20 Uhr,  
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

das im Ennepetal Blatt 4453 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 5168/200000  
(Fünftausendeinhundertachtundsechzig Zweihunderttausendstel)  
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ennepetal, Flur 65,  
Flurstück 222, Hof- und Gebäudefläche, Hagener Straße 236, 236a, 238,  
238a, 3742 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr.  
40 des Aufteilungsplanes im Hause Hagener Straße Nr. 238 im ersten  
Obergeschoß links nebst Kellerraum Nr. 6 im Lageplan (dunkelbraun). Das  
Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen  
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt  
(Ennepetal Blatt 4414 bis Blatt 4452 und Blatt 4454 bis Blatt 4465).

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine Eigentumswohnung, die zu einer großen Wohnanlage mit 4 Mehrfamilienhäusern sowie PKW-Garagen gehört. Das Wohnungseigentum liegt in einem Gebäude mit 9 Wohneinheiten. Es besteht aus Wohn-/Esszimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad,

Diele, Hauswirtschaftsraum, Abstellraum und Loggia. Die Wohnfläche beträgt ca. 66 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 13.08.2021